

# Was ist mit Vale nach dem Urteil des EuGH geschehen? Die Operation war gelungen, der Patient ist aber gestorben...

*Csongor István Nagy*

*Privatdozent und Leiter des Lehrstuhls für Internationales Privatrecht  
Universität Szeged*

*„Du weist zu siegen, Hannibal, den Sieg zu nutzen jedoch nicht.“  
Maharbal*

## I. Einführung und Sachverhalt

Die Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Fall VALE war ein wichtiger Meilenstein in der Rechtsentwicklung der Niederlassungsfreiheit und des Personalstatuts der Gesellschaften.

Die VALE Srl. (eine italienische GmbH mit Sitz in Italien) beantragte ihre Löschung aus dem italienischen Handelsregister „unter Hinweis auf ihre Absicht, ihren Sitz und ihre Tätigkeit nach Ungarn zu verlegen“.<sup>1</sup> Am 13. Februar 2006 wurde die Gesellschaft mit der Anmerkung gelöscht, dass „[d]ie Gesellschaft [...] ihren Sitz nach Ungarn verlegt [hat]“.<sup>2</sup> Der Gesellschaftsvertrag der neuen (ungarischen) Gesellschaft wurde am 14. November 2006 in Rom unterzeichnet. Am 19. Januar 2007 wurde die Eintragung der ungarischen Gesellschaft in das ungarische Handelsregister beantragt; im Antrag wurde die italienische Gesellschaft (VALE Srl.) als Rechtsvorgängerin der ungarischen Gesellschaft (VALE Kft.) angegeben. Das Gericht Budapest (Fővárosi Bíróság) hat als Handelsregistergericht den Antrag auf die Eintragung der Gesellschaft zurückgewiesen. Das Bezirksgericht Budapest (Fővárosi Ítéltábla) hat diesen erstinstanzlichen Beschluss als Handelsregistergericht zweiter Instanz bestätigt. Laut den Entscheidungen dieser Gerichte kann gemäß ungarischem Recht eine nicht ungarisch ansässige Gesellschaft nicht

<sup>1</sup> Rn. 9.

<sup>2</sup> Rn. 9.

als Rechtsvorgängerin einer ungarischen Gesellschaft eingetragen werden. Mit anderen Worten, die ungarische Gesellschaft, VALE Kft., kann zwar ins ungarische Handelsregister eingetragen werden, jedoch nicht als Rechtsnachfolgerin der italienischen Gesellschaft. Der ungarische Oberste Gerichtshof bestätigte grundsätzlich die Entscheidung des Bezirksgerichtshofs Budapest, demnach war diese im Einklang mit dem ungarischen Recht; darüber hinaus gab es jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit der ungarischen Rechtsvorschriften mit der Niederlassungsfreiheit. Daher wurde das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof die diesbezüglichen Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## II. Das Urteil des EuGH

Laut der Entscheidung des EuGH sind die oben erwähnten ungarischen Rechtsvorschriften nicht mit der Niederlassungsfreiheit vereinbar. Im Urteil des EuGH wurde die Rechtsentwicklung mehrerer Dekaden zusammengefasst.<sup>3</sup>

Erstens hat der EuGH klargestellt, dass die Gesellschaften und deren Gründer in der Europäischen Union berechtigt sind, das persönliche Recht der Gesellschaft mittelbar, durch die gültigen Bestimmungen des Ortes der Eintragung zu wählen (Gründungstheorie). Die Europäischen Bürger sowie juristische Personen können den Mitgliedstaat, wo sie eine Gesellschaft gründen wollen, frei auswählen. Darüber hinaus kann sich die Gesellschaft in demjenigen Mitgliedstaat betätigen, wo sie es wünscht.<sup>4</sup> Obwohl dieses Prinzip als keine neue Regel erscheint, ist es jedoch erstmals ausdrücklich im Fall VALE bestimmt worden.

Der zweite Beitrag des EuGH zur Entwicklung des EU-Rechts war, dass er den letzten Stein des EU-Rechts zur grenzüberschreitenden Um-

<sup>3</sup> EuGH, Urteil v. 1.7.1986. – Rs. 79/85, D. h. M. Segers kontra Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor Bank- en Verzekeringswezen, Groothandel en Vrije Beroepen, Slg. 1986, 2375.; EuGH, Urteil v. 29.9.1988. – Rs. 81/87, Daily Mail és General Trust plc, Slg. 1988, 5483.; EuGH, Urteil v. 9.3.1999. – Rs. C-212/97, Centros Ltd kontra Erhvervs- og Selskabsstyrelsen, Slg. 1999, I-1459.; EuGH, Urteil v. 5.11.2002. – Rs. C-208/00, Überseering BV kontra Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC), Slg. 2002, I-9919.; EuGH, Urteil v. 1.10.2002. – Rs. C-167/01, Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam kontra Inspire Art Ltd., Slg. 2003, I-10155.; EuGH, Urteil v. 16.12.2008. – Rs. C-210/06, Cartesio Oktató és Szolgáltató bt., Slg. 2008, I-9641. Rn. 111-113.

<sup>4</sup> Über die Frage, ob die Gesellschaften diese Forum-shopping-Möglichkeit tatsächlich ausnutzen, siehe JOHN. Armour: Who Should Make Corporate Law? EU Legislation versus Regulatory Competition, in: HOLDER, Jane & O'CONNOR, Colm (Hrsg.): Current Legal Problems 2005. Jg. 58. Oxford University Press, Oxford, 2006, p. 382-393.

wandlung abgelegt hat. Der erste Stein wurde im Fall *Cartesio* abgelegt.<sup>5</sup> Dementsprechend haben die Gesellschaften das Recht, den Sitz (den satzungsgemäßen Sitz bzw. den Sitz, wo die Gesellschaft tatsächlich seine Tätigkeit ausübt) in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, sofern sie bereit sind, die Rechtspersönlichkeit des anwendbaren Rechts im Ursprungsland aufzugeben und eine Rechtspersönlichkeit entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates zu erwerben.

Obwohl die Bestimmung der Voraussetzungen der Rechtspersönlichkeit eindeutig die Befugnis des Mitgliedstaatsrechts ist, fällt die Verlegung des Sitzes außerhalb dieser mitgliedstaatlichen Kompetenz, wenn sie den Verlust der ursprünglichen Rechtspersönlichkeit bezweckt.<sup>6</sup> Darüber hinaus, wenn der Mitgliedstaat die innerstaatliche Verlegung des Sitzes ermöglicht, darf die zwischenstaatliche Verlegung nicht untersagt werden. Mit anderen Worten: Wenn eine Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Bezirk verlegen kann, soll sie ihn auch in einen anderen Mitgliedstaat verlegen können. Eine gegenteilige Regel wäre ebenso diskriminierend, wie die betreffende ungarische Rechtsvorschrift, welche im Fall *VALE* aufgehoben wurde, wonach Gesellschaften aus einem Komitat in ein anderes Komitat umziehen können, Gesellschaften von einem Mitgliedstaat in einen anderen jedoch nicht. Wenn der Mitgliedstaat zur Aufnahme ausländischer Gesellschaften verpflichtet ist, sollte es auch eine Verpflichtung sein, der betroffenen Gesellschaft die Verlegung des Sitzes genehmigen zu müssen. Mit der Einführung des zweiten Bestandteiles des Rechts zur grenzüberschreitenden Umwandlung, nämlich dem Recht zur Ankunft in den Aufnahmestaat, hat der EuGH im Fall *VALE* dieses Recht vervollständigt. Der zweite Bestandteil dieses Rechts wurde aus dem Gleichbehandlungsprinzip abgeleitet. Da die Mitgliedstaaten nämlich die innerstaatlichen Umwandlungen im Allgemeinen in ihrem Recht erlauben, wäre eine Ablehnung grenzüberschreitender Umwandlungen als diskriminierend anzusehen. Danach erscheint es, dass das Erfordernis der Gleichbehandlung dieses Recht innerhalb der Europäischen Union de facto erreichbar macht.

<sup>5</sup> Rn. 111-113.

<sup>6</sup> EuGH, Urteil v. 16.12.2008. – Rs C-210/06, *Cartesio Oktató és Szolgáltató bt.*, Slg. 2008, I-9641. Rn. 111-113.

### III. Der Schlussakt von VALE: das Urteil des ungarischen Obersten Gerichtshofs<sup>7</sup>

Dadurch, dass der EuGH den zweiten Stein des EU-Rechts zu grenzüberschreitenden Umwandlungen gesetzt hat, wurde eine innovative, aber sogleich auch eine gefährliche Bahn geöffnet. Die grenzüberschreitenden Umwandlungen werfen komplexe Fragen auf, welche nicht im Gerichtssaal, sondern durch die mehrschichtige Rechtssetzung behandelt werden sollen. Unter anderem auf die Anwendung des Steuerrechts, die Gläubigerrechte, die internationale Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht im Insolvenzverfahren hat der Wechsel hinsichtlich des Personalstatuts eine grundsätzliche Wirkung.<sup>8</sup> Die Vorschriften über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren sollen diese Aspekte beobachten; von dem mitgliedstaatlichen Gericht ist nicht zu erwarten, dass es solche Umstände umfassend untersucht und beurteilt.<sup>9</sup> Aus dieser Hinsicht wäre es gerechtfertigt, die Probleme der grenzüberschreitenden Umwandlungen durch die Rechtsetzung zu behandeln.

Bis dahin bleibt das EU-Recht zur grenzüberschreitenden Umwandlung größtenteils unregelt, welches auf die mitgliedstaatlichen Richter eine besondere Verantwortung legt. Der ungarische Oberste Gerichtshof war sich dieser Verantwortung völlig bewusst und hat auf die zwischenstaatliche Umwandlung die auf innerstaatliche Umwandlungen anzuwendenden Vorschriften des ungarischen Gesellschaftsrechts per analogiam angewendet. Die Lehre des ungarischen Urteils ist, dass – mangels konkreter Vorschriften – die Gesellschaften und ihre Gründer in einem rechtlichen Vakuum verfahren müssen, wo äußerst ungewiss ist, welche Bedingungen erfüllt werden sollen. Im allgemeinen bestimmen die mitgliedstaatlichen Gesellschaftsrechte zahlreiche technische Regeln für die Umwandlungen; darüber hinaus ist es unklar, welche dieser Regeln auf grenzüberschreitende Umwandlungen anwendbar sind, und auf welche Weise diese Forderungen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Umwandlungen auszulegen sind. Demnach ist es nicht erstaunlich, dass VALE den Rechtsstreit verloren hat und

<sup>7</sup> NAGY, Csongor István: Grenzüberschreitende Umwandlung in einem rechtlichen Vakuum: die Folgeentscheidung des ungarischen Obersten Gerichtshofs im Fall VALE, in: *IPRAX*, 6/2013, p. 582-584.

<sup>8</sup> Siehe JOHN (2006), p. 401-411.

<sup>9</sup> Über die Frage des öffentlichen Interesses, siehe EDWARDS, Vanessa: Secondary Establishment of Companies – The Case Law of the Court of Justice, in: *Yearbook of European Law*. Jg. 18. 1998, p. 252-257.

somit der Antrag auf die Eintragung im Ausgangsverfahren zurückgewiesen wurde.

Der ungarische Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass es als eine grenzüberschreitende Umwandlung (und nicht als eine grenzüberschreitende Sitzverlagerung) anzusehen ist, wenn die Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, daher ihre ursprüngliche Rechtspersönlichkeit verliert und die Rechtspersönlichkeit des Aufnahmemitgliedstaates erwerben möchte. Mit Ausnahme gewisser, durch die Vorschriften des EU-Rechts ins Leben gerufener Gesellschaftsformen, enthalten die Vorschriften des ungarischen Gesellschaftsrechts keine spezielle Regel, die internationalen Umwandlungen und die internationale Verlegung des Sitzes betreffend. Die sekundären Rechtsquellen des EU-Rechts erörtern diese Frage ebenfalls nicht.

Demzufolge hat der Oberste Gerichtshof die Regeln der innerstaatlichen Umwandlungen auf die zwischenstaatliche Umwandlung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität sinngemäß angewendet. Der Gerichtshof betonte, dass zu beobachten ist, dass die internationalen Umwandlungen unter der Herrschaft zweier Rechtssysteme stehen. Das Recht des Ursprungslandes und das Recht des Aufnahmelandes sind demgemäß nacheinander anzuwenden. Alle gesellschafts- und firmenrechtlichen Fragen bezüglich der Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister werden durch die Rechtsvorschriften des Ursprungslandes geregelt. Andererseits steht die Beurteilung des Eintragungsantrags unter der Herrschaft des Rechts des Aufnahmestaates, mit dem Vorbehalt, dass das Recht des Aufnahmestaats zwischenstaatliche Umwandlungen nicht diskriminiert (Äquivalenzgrundsatz) und darüber hinaus die Ausübung des EU-Rechts zur grenzüberschreitenden Umwandlung nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschweren darf (Effektivitätsgrundsatz). Mit anderen Worten ist der Aufnahmemitgliedstaat zur Geltendmachung solcher Anforderungen befugt, die er auch bei den innerstaatlichen Umwandlungen anwendet und die auch im Falle internationaler Umwandlungen durchsetzbar sind.

Im ungarischen Gesellschaftsrecht soll der Abschluss des Gesellschaftsvertrags der Nachfolgegesellschaft ungefähr zu gleicher Zeit wie die Entscheidung über die Rechtsnachfolge, aber spätestens bis zur Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister stattfinden. Überdies

legt das ungarische Gesellschaftsgesetz<sup>10</sup> die Form und das Abwicklungsverfahren des neuen Gesellschaftsvertrags fest. Laut der Auslegung des Obersten Gerichtshofs sollen diese Bedingungen auch im Falle internationaler Umwandlungen erfüllt werden. Der Gerichtshof hat die Regel für besonders maßgebend gehalten, wonach mindestens einer der Gesellschafter der Rechtsvorgänger auch ein Gesellschafter der Rechtsnachfolgerin und darüber hinaus mindestens ein Teil des Vermögens der Rechtsvorgängerin ein Teil des Vermögens der Rechtsnachfolgerin werden soll.

Im konkreten Fall wurde VALE am 13. Februar 2006 aus dem italienischen Handelsregister gelöscht; der Gesellschaftsvertrag, mit dem die ungarische Gesellschaft gegründet wurde, wurde am 14. November 2006 unterzeichnet. Da es ein grundlegendes Erfordernis ist, dass der Gesellschaftsvertrag der Rechtsnachfolgerin spätestens bis zur Löschung der Rechtsvorgängerin unterzeichnet werden soll, konnte die VALE Kft. als Rechtsnachfolgerin der VALE Srl. nicht eingetragen werden. Darüber stellte der Gerichtshof klar, dass im konkreten Fall nicht bestimmt werden konnte, ob mindestens eine teilweise rechtliche Kontinuität des Gesellschaftsvermögens vorliegt. Die Gründe dafür waren einerseits, dass keine Angabe über die Gesellschafter der italienischen Gesellschaft vorlag und darüber, ob diese Gesellschafter zumindest teilweise auch Gesellschafter in der ungarischen Gesellschaft geworden sind; andererseits gab es keine Angabe, ob die Bedingung der vermögensbezogenen Kontinuität erfüllt wurde.

#### IV. Fazit

Nach dem Urteil des EuGH im Fall VALE bleibt das EU-Recht zur grenzüberschreitenden Umwandlung größtenteils unregelt. Wenn das nationale Rechtssystem keine speziellen Regeln, die internationalen Umwandlungen betreffend, enthält, muss der Richter die auf innerstaatliche Umwandlungen anzuwendenden Vorschriften auf die zwischenstaatliche Umwandlung sinngemäß *per analogiam* anwenden. Dieses Erfordernis bedeutet für den mitgliedstaatlichen Richter eine äußerst große Verantwortung und darüber hinaus auch eine große rechtliche Unsicherheit für die Gesellschaften sowie deren Gesellschafter.

<sup>10</sup> Gesetz Nr. IV von 2006 über die wirtschaftlichen Gesellschaften.

Das Urteil des ungarischen Obersten Gerichtshofs ist ein gutes Beispiel dafür, was für Schwierigkeiten es verursacht, wenn die Gesellschaften und ihre Gründer im Falle einer grenzüberschreitenden Umwandlung nicht konkrete Bedingungen, sondern „sinngemäß“ ausgelegte und angewandte Vorschriften erfüllen sollen. Die Lehre aus dem Urteil des ungarischen Obersten Gerichtshofs ist, dass Umwandlungen komplexe Fragen aufwerfen, welche nicht im Gerichtssaal, sondern durch eine mehrschichtige Rechtssetzung behandelt werden soll.